



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Informationszugang
Az.: 085-2/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

15. September 2014

Rundschreiben Nr. 429/2014

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Umsetzung der PSI-Richtlinie

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 262/2014 vom 6. Juni 2014

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat Leitlinien zu der neugefassten Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) veröffentlicht. Die Vorgaben sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Regelungen - in Deutschland durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) - bis Juli 2015 unterstützen. Die Leitlinien enthalten Vorgaben zur Lizenzierung bzw. Genehmigung der Weitergabe von Daten, Regelungen zur Gebührenbemessung und sollen nach Aussagen der EU-Kommission als Auslegungshilfe einen rechtlich unverbindlichen Rahmen bilden.

Die EU-Kommission hat Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden „PSI-Richtlinie“) (**Anlage 1**) veröffentlicht.

Hintergrund:

Die im Jahr 2013 in Kraft getretene PSI-Richtlinie (**Anlage 2**) ändert die derzeit gültige RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ab. Sie ist in den Mitgliedstaaten bis Juli 2015 umzusetzen. In Deutschland soll dazu das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) erlassen werden.

Die Regelungen sollen laut der EU-Kommissarin für Digitale Agenda, Neelie Kroes, dazu dienen, auch die Zivilgesellschaft von den im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Informationen profitieren zu lassen. Die Öffnung und Weiterverwendung die-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

ser Daten könne Unternehmensgründungen fördern und praktische Dienstleistungen ermöglichen. Die Leitlinien basieren auf den Empfehlungen einer eigens eingesetzten Expertengruppe („PSI-Gruppe“) und sollen die Mitgliedstaaten bei der rechtzeitigen Umsetzung der neugefassten PSI-Richtlinie in nationales Recht unterstützen.

Durch die PSI-Richtlinie sollen Barrieren abgebaut werden, die Anbieter bei der Entwicklung einer neuen Generation von Informationsprodukten und -diensten behindern. Nach Ansicht der Kommission bestehen Wettbewerbsvorteile für amerikanische Unternehmen gegenüber den europäischen, da erstere sich auf ein hoch entwickeltes, gut funktionierendes System öffentlicher Informationen stützen können. Die so entstehenden Nachteile für europäische Unternehmen sollen durch die Richtlinie ausgeglichen werden.

Die digitale, wissensgestützte Wirtschaft stelle eine wesentliche Triebkraft für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung dar und verbessere gleichzeitig die Lebensqualität europäischer Bürger. Daher diene die Richtlinie auch unmittelbar der Erreichung der Europa 2020 Ziele.

Öffentliche Stellen erfassen und besitzen große Mengen an Informationen, die von finanziellen und geografischen Daten bis zu touristischen Informationen reichen. Sie sollen nach Aussagen der Kommission als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und -dienste dienen, deren wirtschaftlicher Wert in der Europäischen Union auf 68 Milliarden Euro geschätzt wird. Dieser Ansatz, auch „Open Data“ genannt, geht auf die Idee zurück, dass bestimmte Daten zur Verwendung und Wiederverwendung frei verfügbar sein sollten. Die große Bedeutung, die der Weiterverwendung der Informationen des öffentlichen Sektors zukommt, wurde durch die Unterzeichnung einer G8-Charta für offene Daten im Jahr 2013 verdeutlicht.

Derzeit werde das Potenzial von Informationen des öffentlichen Sektors auf Grund rechtlicher und praktischer Hindernisse nicht vollumfänglich ausgenutzt. Unterschiedliche Regelungen und Praktiken in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Gebühren, Antwortzeiten, Ausschließlichkeitsvereinbarungen und die generelle Verfügbarkeit von Informationen zur Weiterverwendung erschweren es den Unternehmen zunehmend europaweit Produkte zu entwickeln.

Inhalt:

Die veröffentlichten Leitlinien betreffen Fragen zu Lizenzierung, Datensätzen und Gebührenerhebung. Sie geben z.B. vor, wann und in welchem Umfang öffentliche Stellen eine bedingungslose und lizenzfreie Weiterverwendung genehmigen können (vgl. S. 2 ff. der Leitlinien). Auch eine Weiterverwendung personenbezogener Daten ist unter bestimmten Umständen möglich.

Es werden fünf Datensatzkategorien vorgestellt, die für Unternehmen und andere potenzielle Weiterverwender am relevantesten sind und daher vorrangig zur Verfügung gestellt werden sollten (vgl. S.5 der Leitlinien). Dazu zählen Postleitzahlen und Karten, Wetter- und Umweltaufzeichnungen, Verkehrsdaten sowie weitere Statistiken und Datensätze.

Zu den Kosten geben die Leitlinien einen Überblick darüber, wie öffentliche Stellen die Gebühren berechnen sollten, die sie für die Weiterverwendung von Daten erheben (vgl. S. 6-9 der Leitlinien). Grundsätzlich soll zur Berechnung der Gebühren die Grenzkostenmethode genutzt werden, eine Ausnahme gilt nur für Museen, Bibliotheken und Archive. So sollen z.B. Kosten für Datenerzeugung, Verbreitung und Konservierung in die Berechnung einfließen. Weiterhin werden konkrete Vorschläge für eine unterschiedliche Kostenberechnung bei analog und digital zur Verfügung gestellten Daten gemacht.

Bewertung

Die Leitlinien können bei der Umsetzung in nationales Recht eine Auslegungshilfe sein. Rein formal gesehen wirkt sie unverbindlich, aber es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sie im Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetzes aufgreift.

Auch im Nachgang wird sich die EU-Kommission bei der Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie an den Leitlinien orientieren. Dabei muss aber auch der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten erhalten bleiben und die Garantie auf kommunale Selbstverwaltung beachtet werden.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)